

II-6030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/110-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 15. Mai 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2658 IAB
1992-05-18
zu 2693 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 20. März 1992, Nr. 2693/J, betreffend Nationalbank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) und 2):

Gemäß § 24 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1984 bzw. des davor geltenden Nationalbankgesetzes 1955 beziehen die Vizepräsidenten aus Mitteln der Bank eine Aufwandsentschädigung, die vom Generalrat festzusetzen und vom Bundesminister für Finanzen zu genehmigen ist. Mit Beschluß vom 25. April 1984 hat der Generalrat die Aufwandsentschädigung des derzeitigen 2. Vizepräsidenten mit 25 % der Gesamtjahresbezüge des Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzt. Diesen Beschluß hat der damalige Bundesminister für Finanzen genehmigt.

Zu 3) und 4):

Die unterschiedliche Bezeichnung einerseits der Bezüge des Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank im § 23 Abs. 2 Nationalbankgesetz mit "Gehalt" und andererseits der Bezüge der Vizepräsidenten im § 24 Abs. 2 Nationalbankgesetz mit "Aufwandsentschädigung" könnte darauf beruhen, daß der Gesetzgeber davon ausging, die Funktion der beiden Vizepräsidenten sei - abgesehen von deren Mitgliedschaft im Generalrat - hauptsächlich auf die Vertretung des Präsidenten der Bank im Falle von dessen Abwesenheit beschränkt und habe deshalb nur nebenberuflichen Charakter. Tatsächlich hat, wie aus einer zur vorliegenden Anfrage abgegebenen Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank hervorgeht, die Ausübung dieser Funktion ursprünglich auch nur einen sehr geringen Zeitaufwand erfordert.

- 2 -

Wie der Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank weiters zu entnehmen ist, hat sich im Verlauf der beiden letzten Jahrzehnte aus verschiedenen Gründen, wie etwa aufgrund der verstärkten Wahrnehmung nationaler und internationaler Notenbankaufgaben, des erhöhten Stellenwertes von Verantwortlichkeiten sowie häufig länger andauernder Vertretungserfordernisse, die Notwendigkeit ergeben, daß die Vizepräsidenten ihre Funktion in einem Umfang ausüben, der einer hauptberuflichen Tätigkeit gleichkommt. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen wurden bereits seit dem Jahr 1973 die Aufwandsentschädigungen für den 1. und 2. Vizepräsidenten mit einem prozentuellen Anteil des Präsidentengehaltes festgesetzt.

Es trifft zu, daß dem derzeitigen 2. Vizepräsidenten der Oesterreichischen Nationalbank unbeschadet der ihm gebührenden Aufwandsentschädigung die Reisekosten von seinem Wohnort in Dornbirn nach Wien und zurück im Ausmaß von maximal einmal wöchentlich vergütet werden. Diese Leistung erbringt die Bank aufgrund des § 26 Abs. 2 Nationalbankgesetz, weil, wie in der schon erwähnten Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank dargelegt wird, einerseits eine Mitgliedschaft von Persönlichkeiten aus den Bundesländern im Generalrat aus föderalistischen Gründen im Interesse der Bank gelegen ist, andererseits aber eine durch erhebliche Reisekosten bedingte Schlechterstellung des derzeitigen 2. Vizepräsidenten gegenüber seinen Amtsvorgängern vermieden werden soll.

In diesem Zusammenhang führt die Oesterreichische Nationalbank in ihrer Stellungnahme zur vorliegenden Anfrage weiters aus, daß das in Rede stehende Problem auch durch eine Anhebung der "Aufwandsentschädigung" hätte geregelt werden können. Aus Gründen der Transparenz und der Vereinfachung (z.B. leichtere Möglichkeit der Berücksichtigung von Preissteigerungen, Grundentgelt bleibt unabhängig von besonderen persönlichen Umständen gleich) sei jedoch der Lösung der Vorzug gegeben worden, das mit der Funktion unmittelbar verbundene Entgelt und die Reisekosten gesondert zu vergüten, zumal beide Lösungsmöglichkeiten finanziell zum gleichen Ergebnis führen.

Zu 5):

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, ob in anderen Bereichen derartige Konstruktionen bestehen.

Zu 6):

In der Stellungnahme zur vorliegenden Anfrage führt die Oesterreichische Nationalbank aus, daß ihre Vorgangsweise dem Rechnungshof bekannt sei und von diesem als im Einklang mit der Rechtslage stehend angesehen werde.

- 3 -

Zu 7):

Bezüglich der Aufwandsentschädigung des 2. Vizepräsidenten der Nationalbank verweise ich auf die Ausführungen in der Antwort zu Punkt 1) der Anfrage. Über die Zuerkennung von Reisekostenvergütungen soll, wie die Oesterreichische Nationalbank dem Bundesministerium für Finanzen in ihrer Stellungnahme zur gegenständlichen Anfrage mitteilte, anlässlich der Ernennung des 2. Vizepräsidenten vom damaligen Präsidenten der Nationalbank dem damaligen Bundesminister für Finanzen gesprächsweise berichtet worden sein. Im Bundesministerium für Finanzen besteht darüber kein Akt.

Zu 8):

Wie mir berichtet wird, stehen derzeit im Bereich der Oesterreichischen Nationalbank unter anderem die Überlegungen zur Diskussion, den tatsächlichen Umfang der Funktionen der beiden Vizepräsidenten auf ein den ursprünglichen Intentionen entsprechendes Ausmaß zurückzuführen und die Aufwandsentschädigung in einer diesem Tätigkeitsumfang angepaßten Höhe festzulegen. Diese Diskussion ist noch nicht abgeschlossen. Ich ersuche deshalb um Verständnis, daß ich über die endgültige Lösung der von der Anfrage angesprochenen Problematik derzeit keine Mitteilung machen kann.

Beilage

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Nationalbank

Im Zuge der Debatte über die Dringlichen Anfrage der FPÖ betreffend die geplante Kapitalerhöhung der Österreichischen Nationalbank am 12.3.1992 wurde darauf hingewiesen, daß der, der FPÖ angehörende, ehemalige Vorarlberger Landesrat Dipl. Ing. Werner Ruesch (FP) seit 1984 die Funktion des 2. Vizepräsidenten bekleidet. Laut §24 Abs.2 NBG steht ihm - im Gegensatz zur Präsidentin, die nach §23 Abs. 2 NBG ein Gehalt bezieht - eine Aufwandsentschädigung zu. In Zusammenhang mit dieser Aufwandsentschädigung sind der Grünen Alternative bestimmte Unklarheiten bekannt geworden.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

- 1) Wie hoch ist die angesprochene Aufwandsentschädigung für Dipl. Ing. Karl Werner Ruesch pro Jahr angesetzt?
- 2) Ist es zutreffend, daß laut Gesetz der Generalrat den tatsächlichen Aufwand nach Rechnungen pauschal festzusetzen hätte? Wie wird die Festsetzung einer derartigen Aufwandsentschädigung in der Praxis gehandhabt?
- 3) Ist es richtig, daß Dipl. Ing. Karl Werner Ruesch zusätzlich zu seiner Aufwandsentschädigung eine Reisekostenvergütung zusteht? Wenn ja, wie erklären Sie sich dies bzw. in welchem Ausmaß wurde diese Reisekostenvergütung gewährt?
- 4) Können sie ausschließen, daß Herr Ruesch einerseits in seiner Funktion als Präsident ein Gehalt bezieht, daß als Aufwandsentschädigung deklariert ist und andererseits als unentgeltlicher Generalrat eine Reisekostenvergütung bezieht?
- 5) Existieren derartige Konstruktionen auch in anderen Bereichen? Wenn ja, wie gestaltet sich deren rechtliche Absicherung?
- 6) Wurde vonseiten des Rechnungshofes jemals Kritik an diesen undurchsichtigen